

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12392 –**

Misstände in der konventionellen Putenhaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wurden im Jahr 2008 insgesamt etwa 36 Millionen Puten gehalten. (Diese Zahl leitet sich aus der Schlupfmenge an Putenküken in Deutschland ab.) Der größte Anteil davon konventionell. Der kleinste Anteil der Tiere wird nach den Kriterien der ökologischen Tierhaltung und demzufolge eher tiergerecht gehalten. Bei der überwiegend industriellen Putenhaltung werden bis zu 10 000 Tiere gehalten.

Die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher assoziieren mit Putenfleisch eine gesunde und cholesterinarme Kost. Im Jahr 2007 lag der Pro-Kopf-Verbrauch bei etwa 6,1 kg. Nach einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks NDR vom 19. Februar 2009 werden in Deutschland in der Putenhaltung regelmäßig Antibiotika eingesetzt. Zum Teil, so der Bericht, werden die Antibiotika während der gesamten Mastdauer der Tiere eingesetzt. Weiterhin ergaben Recherchen des Senders, dass den Puten nach wie vor die Schnäbel gekürzt werden. Diese Recherchen decken sich auch mit den Untersuchungen des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) in Nordrhein-Westfalen. Die Ergebnisse der Studie wurden im Januar veröffentlicht (http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/PDF_Dateien/Themen_und_Projekte/Landwirtschaft_Gentechnik/BUNDhintergrund_Putenhaltung_2009.pdf). Bereits im Jahr 2003 wurde vom BUND eine Studie zu Putenhaltung durchgeführt, die gravierende Misstände aufzeigte. Diese bestätigten sich auch bei der durch das Landwirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung. Auf dieser Grundlage stellten Anfang 2005 die Länder Nordrhein Westfalen und Schleswig Holstein einen Antrag, der die Eindämmung des tierschutzwidrigen Schnabelkürzens zum Ziel hatte. Dieses Vorhaben wurde nicht weitergeführt.

Aus der aktuellen Studie des BUND wie auch aus dem NDR-Bericht geht hervor, dass den in der Intensivmast gehaltenen Puten bereits als Küken fast ausnahmslos die empfindlichen Oberschnäbel gekürzt werden. Dadurch sollen Federpicken und Kannibalismus, Folgen haltungsbedingter Verhaltensstörungen, verhindert werden. Das Schnabelkürzen ist jedoch laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (Nummer 4

Zu § 6 (Amputation)) verboten und darf (nach Nummer 4.1 Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Nr. 1) nur durchgeführt werden, „wenn bekannte, für Federpicken und Kannibalismus (mit) ursächliche Faktoren soweit wie möglich ausgeschlossen worden sind, aber dennoch der Gefahr des Auftretens dieses Verhaltens und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung der Tiere untereinander anders nicht begegnet werden kann.“ Diese Haltungsvorschrift findet laut BUND-Bericht in Nordrhein-Westfalen praktisch keine Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zustände in der industriellen Putenmast in den unterschiedlichen Bundesländern kaum voneinander unterscheiden. Hauptproblem dabei ist jedoch, dass es in Deutschland keine rechtsverbindlichen Vorgaben für Mindeststandards zur Putenhaltung gibt. Einzige Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen (1999, Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Haltung von Legehennen in Käfigen, in Kraft seit 2002, geändert 2006).

Die hohe Besatzdichte von 52 bis 58 kg/qm, die Langeweile in den Ställen, die körperlichen Probleme durch zu schnelles Wachstum und schließlich auch das Schnabelkürzen führen jedoch nicht nur zu schweren Tierschutzproblemen, sondern letztlich auch zu Verbraucherschutzrelevanten Fragen beispielsweise im Bereich der Lebensmittelhygiene hinsichtlich einer massiv eingeschränkten Tiergesundheit. Etwa zehn Prozent der geschlüpften und eingestellten Putenküken sterben während der Mast. Bereits nach 4 bis 5 Monaten haben Puten aufgrund ihrer Zucht auf schnelles Wachstum – hierzulande wird der im Ausland gezüchtete Hochleistungsmasthybrid B.U.T. Big 6 gemästet – ihr Schlachtgewicht von 15 (Hennen) bzw. 20 kg (Hähne) und mehr erreicht. Somit sind die Tiere dreimal so schwer wie die Wildform. Problematisch dabei ist, dass die Puten als Zuchtmerkmal eine besonders ausgeprägte Brustmuskulatur haben. Da diese 30 Prozent des Körpergewichts ausmacht, es dadurch zu Gleichgewichtsstörungen, schweren Schäden am Skelett-, Gelenk- und Bandapparat und dadurch bedingten schmerzhaften Fehlstellungen der Gliedmaßen kommt, wird in Fachkreisen auch von Qualzucht gesprochen. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich 85 bis 97 Prozent der Tiere am Ende der Mast nur noch unter Schmerzen fortbewegen können. Eine individuelle tiermedizinische Versorgung ist in der industriellen Putenhaltung praktisch ausgeschlossen. Der Einsatz von Antibiotika zur Therapie ist angesichts der Haltungsbedingungen schlüssig. Allerdings sind sie zur Leistungssteigerung verboten. Dass sie, wenngleich tierärztlich verschrieben – dennoch als solche eingesetzt werden, haben ebenfalls die Recherchen des NDR gezeigt. Da es keine gesetzlich vorgeschriebene Abgabemengenverordnung für Antibiotika, sondern lediglich eine Ermächtigung im Arzneimittelgesetz gibt, kann der Umfang verkaufter bzw. eingesetzter Antibiotika speziell in der industriellen Putenmast nur geschätzt werden. Lediglich eine freiwillige Vereinbarung soll den Antibiotikaeinsatz in der Putenmast einschränken; angesichts des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes der Betriebe ist hiervon jedoch keine große Wirkung zu erwarten. Dies steht im Widerspruch beispielsweise zur Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART), die die Reduktion der Ausbreitung von Antibiotika-Resistenzen in Deutschland zum Ziel hat. Unter anderem sieht die Strategie vor, den sachgerechten Einsatz und verantwortungsvollen Umgang mit Antibiotika durch Tierärztinnen und Tierärzte sowie durch Landwirtinnen und Landwirte zu fördern.

1. Wie viele Puten wurden im Jahr 2008 in Deutschland gehalten (bitte aufschlüsseln nach konventioneller und nichtkonventioneller Haltung)?

In landwirtschaftlichen Betrieben wurden nach den Ergebnissen der Agrarstrukturhebung am 3. Mai 2007 rund 10,89 Millionen Puten (in den amtlichen Statistiken: „Truthühner“) gehalten. Nach Angaben der Öko-Kontrollstellen, die die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle GmbH (ZMP) zusammengestellt hat, entfielen davon etwa 190 000 Tiere auf die ökologische Tierhaltung (rund 1,7 Prozent). Da Daten zur Geflügelhaltung nicht jährlich erhoben werden, liegen für 2008 keine Angaben vor.

2. Wie viele Betriebe zur Zucht und Mast von Puten gibt es in Deutschland?

Im Mai 2007 gab es 2 289 landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Agrarstatistikgesetzes, die Puten hielten. Eine Unterscheidung zwischen Zucht- und Mastbetrieben wird dabei nicht vorgenommen. Es handelt sich zum allergrößten Teil um Mastbetriebe.

3. Wie viele Puten bzw. wie viel Putenfleisch wurde 2008 nach Deutschland importiert (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern)?

Im Jahr 2008 importierte Deutschland 140 735 Tonnen Putenfleisch. Anlage 1 zeigt die Herkunftsländer.

4. Wie viele Puten wurden 2008 lebend nach Deutschland importiert, und wie viele lebend aus Deutschland exportiert?

Im Jahr 2008 importierte Deutschland 4 096 753 lebende Puten. Exportiert wurden 7 420 724 Tiere. Einzelheiten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

5. Welche Länder innerhalb der Europäischen Union gehören zu den größten Produzenten von Putenfleisch?

Nach Angaben der Food and Agriculture Organization (FAO) stellt sich die Reihenfolge wie folgt dar:

Im Jahr 2007 (für 2008 liegen noch keine Zahlen vor) war Frankreich größter Produzent von Putenfleisch. Es folgten Deutschland, Italien, Polen, das Vereinigte Königreich und Ungarn.

6. In welchen Bundesländern werden die meisten Puten gemästet (bitte aufschlüsseln nach Bestand und Betriebsgröße)?

Den größten Umfang hat die Haltung von Puten in Niedersachsen mit rund 5,31 Millionen Tieren (48,7 Prozent des Bestandes in der Bundesrepublik Deutschland). Zweitwichtigstes Bundesland ist diesbezüglich Nordrhein-Westfalen mit 1,36 Millionen Tieren (12,4 Prozent). 84 Prozent der Tiere werden in Betrieben mit 10 000 und mehr Puten gehalten. In Anlage 3 sind die Putenbestände nach Bestandsgrößenklassen und Ländern gegliedert.

7. In wie vielen Betrieben konnten 2008 aufgrund amtsveterinärmedizinischer Kontrollen Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht bei der Haltung von Puten festgestellt werden, und was für Konsequenzen hatte das für die jeweiligen Betriebe?

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat über die Anzahl der Kontrollen und etwaige Sanktionen keine Kenntnis.

8. In wie vielen Betrieben konnten 2008 aufgrund amtsveterinärmedizinischer Kontrollen Verstöße beim Einsatz von Medikamenten wie Antibiotika bei der Haltung von Puten festgestellt werden, und was für Konsequenzen hatte das für die jeweiligen Betriebe?

Der Vollzug der Rechtsvorschriften in den genannten Bereichen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat über die Anzahl der Kontrollen nur insofern Kenntnis, soweit diese in Zusammenhang mit dem Nationalen Rückstandskontrollplan durchgeführt werden.

Bei amtlichen Kontrollen auf den vorschriftsmäßigen Einsatz von Tierarzneimitteln im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans wurden im Jahr 2007 in Deutschland insgesamt in landwirtschaftlichen Betrieben ca. 400 und auf Schlachthöfen ca. 1 200 Proben von Puten entnommen und auf Tierarzneimittel untersucht. Zahlen für 2008 liegen derzeit noch nicht vor. Wie viele Betriebe durch die Proben repräsentiert werden, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht entnehmen.

Folgende Höchstgehaltsüberschreitungen wurden 2007 bei Puten festgestellt: In einer von 242 Proben wurde in der Leber Enrofloxacin und in einer von 192 Proben wurde in Fleisch Doxycyclin gefunden. Bei beiden Substanzen handelt es sich um antibakteriell wirksame Stoffe. Zudem wurde in einer von 130 Proben Diclazuril in Fleisch und Leber nachgewiesen. Diclazuril ist ein Mittel gegen Kokzidien (einzellige Parasiten), das für Geflügel zwar nicht als Tierarzneimittel zugelassen ist, bei Masthühnern jedoch als Futtermittelzusatzstoff E 771 gemäß Verordnung (EG) Nr. 418/2001 eingesetzt werden darf.

Die Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplan sind auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht (<http://www.bvl.bund.de/nrkp>).

9. In welchem Umfang werden Putenbestände hinsichtlich Haltung, Medikamenteneinsatz und Schlachtung kontrolliert bzw. untersucht?

Der Vollzug der Rechtsvorschriften in den genannten Bereichen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat über die Anzahl der Kontrollen und etwaige Sanktionen über die unter Frage 8 vorgelegten Informationen hinaus keine Kenntnis.

10. Plant die Bundesregierung die Schaffung verbindlicher Haltungsvorschriften für Mastputen, und wenn nein, warum nicht?

Der Schutz von Mastputen ist durch das Tierschutzgesetz und die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt. Spezifische Vorschriften zum Schutz von Mastputen gibt es nicht. Daher wurden unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) „Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ erarbeitet, die von Vertretern der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg sowie Brandenburg, des Bündnisses Tierschutz, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, des Bundesverbands Bäuerlicher Junggeflügelmäster, des Verbands deutscher Putenerzeuger sowie des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft unterzeichnet wurden.

Mit Beschluss vom 17. September 1999 nahmen die Agrarminister und -ministerinnen sowie Senatoren/Senatorinnen der Länder auf ihrer Konferenz in Freiburg den Bericht des Bundesministeriums über den Abschluss der vorgeannten Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis und erklärten, dass sie dafür

Sorge tragen, dass die im Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länder-spezifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden.

In den bundeseinheitlichen Eckwerten wird ausgeführt, dass sie innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und ggf. auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer praktischer Erfahrungen anzupassen sind. In diesem Lichte wurden 2004 und 2005 im BMELV mit Vertretern der Länder, sowie Tierschutz- und Wirtschaftsverbänden Erfahrungen mit den bisherigen Vereinbarungen ausgetauscht und Möglichkeiten einer Fortentwicklung der Eckwerte erörtert.

Es ist beabsichtigt, nach der Umsetzung der Europäischen Richtlinie zum Schutz von Masthühnern in nationales Recht zu sondieren, inwieweit eine Fortführung der Gespräche über die bundeseinheitlichen Eckwerte, ausschließlich betreffend Mastputen, zielführend ist.

Im Zusammenhang mit dieser Frage (10) ist auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor Bedarf an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Frage der Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung besteht. Aus diesem Grund wird aus Mitteln des BMELV ein Vorhaben (Förderkennzeichen 06HS015) gefördert, in dem Aspekte der Tiergesundheit von Mastputen in verschiedenen kommerziellen Intensivhaltungsformen in Deutschland untersucht werden. Ziel des Forschungsprojektes ist es, möglichst einfach zu erhebende Merkmale zu ermitteln, die tierschutzrelevante Sachverhalte beschreiben und sich am lebenden Tier und/oder am Schlachtkörper erheben lassen. Die Förderung hat am 1. Mai 2007 begonnen und erfolgt bis einschließlich April 2009 über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger.

11. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, um die Schaffung verbindlicher Haltungsvorschriften auf EU-Ebene zu beschleunigen?

Die Bundesregierung hat an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass eine Europäische Initiative zum Schutz von Mastputen ein wichtiger Beitrag zur Fortentwicklung des Tierschutzes in Europa wäre. Gleichwohl hat die Europäische Kommission das Initiativrecht. Es ist also an der Europäischen Kommission zu entscheiden, ob Bedarf für Europäische Rechtsvorschriften zum Mastputenschutz gesehen wird.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob eine EU-weite Regelung der Putenhaltung zeitnah geplant ist, und wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung sind derzeit keine derartigen Aktivitäten bekannt. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Prioritätensetzung und die Ressourcenverfügbarkeit der Europäischen Kommission.

13. Verfügt die Bundesregierung über Statistiken, die Aufschluss über den Medikamenteneinsatz in der Putenhaltung geben, und wenn nein, warum nicht?

Der Vollzug der Rechtsvorschriften in dem genannten Bereich obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Dem BMELV stehen keine Daten zum mengenmäßigen Einsatz von antimikrobiellen Mitteln in der Putenhaltung zur Verfügung. Für die gesamte Tiermedizin in der Bundesrepublik Deutschland liegt ein Schätzwert des Bundesverbandes für Tiergesundheit für 2005 von 784,4 Tonnen abgegebener Veterinärantibiotika vor.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe des Medikamenteneinsatzes in der Putenhaltung durch Beimischung in Futtermitteln?

Der Vollzug der Rechtsvorschriften in dem genannten Bereich obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Dem BMELV stehen keine Daten zum mengenmäßigen Einsatz von antimikrobiellen Mitteln in der Putenhaltung zur Verfügung.

15. Welche antimikrobiell wirksamen Medikamente kommen allgemein in der Putenhaltung zum Einsatz, und welche Medikamente lassen sich neben dem therapeutischen Effekt auch als Leistungssteigerer verabreichen?

In der Putenhaltung werden die nach europäischem Recht für Puten zugelassenen Antibiotika angewendet. Darüber hinaus können auch Antibiotika angewendet werden, die nach europäischem Recht für andere Tierarten zugelassen sind und gemäß arzneimittelrechtlicher Vorgaben zur Anwendung bei Puten durch den Tierarzt umgewidmet werden.

Derzeit sind acht antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel zur Anwendung bei Puten zugelassen:

1. „Denagard 12,5 Prozent wässrige Lösung“ (Wirkstoff: Tiamulinfumarat)
2. „Tylan soluble 100 g“ (Wirkstoff: Tylosintartrat)
3. „Tylan soluble“ (Wirkstoff: Tylosintartrat)
4. „Dicural orale Lösung“ (Wirkstoff: Difloxacinhydrochlorid)
5. „Sulfaquinoxalin-Na 100 Prozent animedica“ (Wirkstoff: Sulfaquinoxalin-Natrium)
6. „Sulfenazon“ (Wirkstoff: Sulfaquinoxalin-Natrium)
7. „Lincomycin-Spectinomycin Pulver“ (Wirkstoffe: Lincomycinhydrochlorid und Spectinomycinsulfat)
8. „Neomycinsulfat“ (Wirkstoff: Neomycinsulfat)

Diese Tierarzneimittel dienen dem Zweck der Bekämpfung von bakteriellen Infektionen. Es liegen dem BMELV keine Erkenntnisse vor, dass diese Tierarzneimittel zu anderen Zwecken in Putenmastbeständen verwendet werden.

16. Welche Pläne hat die Bundesregierung zur Aktualisierung und verbindlichen Regelung der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ von 1999, und wenn nicht, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang der Schnabelkürzungen in Putenmastbetrieben, die ja genehmigungspflichtig sind?

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat über den Umfang des Schnabelkürzens bei Mastputen keine Kenntnis.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob Betriebe, die Schnabelkürzungen veranlassen, diese von der zuständigen Behörde auch genehmigen lassen bzw. mit welchem Anteil die Genehmigung erteilt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die durchschnittliche Erkrankungs- und Sterberate konventionell gehaltener Puten, und inwiefern finden Dokumentationen durch zuständige Veterinäre auf Schlachthöfen statt?

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Erkrankungs- und Sterberate konventionell gehaltener Puten.

Nach § 66 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) ist über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und deren Ergebnis eine Statistik zu führen. In § 1 der „Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung“ vom 28. September 2006 (BGBl. I S. 2187) sind Erhebungsmerkmale festgelegt.

Danach werden an Schlachthöfen die Ergebnisse der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung dokumentiert.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Infektionsraten bzw. Tierverluste infolge des Schnabelkürzens bei Puten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

21. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die weite Verbreitung des Schnabelkürzens in der Putenhaltung, obwohl diese Maßnahme nach geltender Durchführungsverordnung des Tierschutzgesetzes die Ausnahme und nicht die Regel sein sollte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

22. Welche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Puten sind mit der Schnabelkürzung verbunden?

In der Bundesrepublik Deutschland werden nach hiesiger Kenntnis für die prophylaktische Kürzung von Schnabelteilen bei Putenküken zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus vorwiegend der „Bio-beaker“ (Lasertechnik) und der Infrarotstrahl mit dem „Poultry Service Processor“ (PSP) am ersten Lebenstag genutzt. Bei Puten wird hiermit der Oberschnabel gekürzt, um die Auswirkungen von Federpicken und Kannibalismus zu mindern. Beide Methoden schädigen die Schnabelspitze.

23. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um dem weitverbreiteten Schnabelkürzen entgegenzuwirken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10, hinsichtlich des Projektes zu Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung, sowie zu Frage 17 verwiesen.

24. Welche Änderungen bei der Haltung von Puten sind aus Sicht der Bundesregierung nötig, um dem Kannibalismus und Federpicken, beides Folgen haltungsbedingter Verhaltensstörungen, vorzubeugen, und wie können diese Änderungen verbindlich geregelt werden?

Im Rahmen des Modellvorhabens des BMELV „Tiergerechte Mastputenhaltung mit Beschäftigungs- und Strukturelementen“ wurde in zwei konventionellen Betrieben und einem ökologischen Betrieb in den Jahren 2005 bis 2007 der Einsatz von Strukturelementen und Beschäftigungsmaterial auf Verhalten, Leistung und Gesundheit von Mastputen unter Praxisbedingungen untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle angebotenen Strukturelemente (erhöhte Ebenen, Strohballen, A-Reuter, Europaletten) von den Tieren genutzt wurden. Besonders häufig wurden sie in den Dämmerungsphasen aufgesucht. Das zeigt, dass der Einsatz derartiger Elemente dem arttypischen Ruheverhalten der Pute entgegenkommt. Die angebotenen Beschäftigungsmaterialien (Strohballen, Heukörbe) wurden ebenfalls von den Puten genutzt. Festzustellen war, dass während der gesamten Untersuchungszeit weder in den Versuchsställen noch in den nicht angereicherten Kontrollställen maßgeblich Federpicken und Kannibalismus auftraten. Dies belegt den hohen Einfluss des Managements auf die Situation im Stall.

Insgesamt zeigte sich, dass die eingesetzten Strukturelemente und Beschäftigungsmaterialien eine gute Möglichkeit zur Anreicherung der Haltungsumwelt darstellen. Nachteile auf die Tiergesundheit konnten nicht festgestellt werden; die Vorteile hinsichtlich des Verhaltens und des Wohlbefindens der Puten waren allerdings nicht so eindeutig, dass sie verbindliche Regelungen begründen würden.

Überdies wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Plant die Bundesregierung Maßnahmen gegen den Einsatz von Putenrasen (z. B. Hochleistungsmasthybrid B.U.T. Big 6) zu ergreifen, die aufgrund ihrer Schnellwüchsigkeit und ihres partiell sehr starken Muskelwachstums (Brustbereich) zu erheblichen Leiden und Schmerzen der Tiere führen, und wenn nicht, warum nicht?

Nach § 11b Abs. 2 Tierschutzgesetz ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss nach § 2 Abs. 1 Tierschutzgesetz das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Aus Sicht der Bundesregierung lässt sich die Tierschutzproblematik im Bereich der Züchtung derzeit nicht sinnvoll und wirkungsvoll durch eine Rechtsverordnung konkretisieren. Wenn mit einer solchen Verordnung auf den ersten Blick auch eine höhere Rechtsverbindlichkeit erreicht werden könnte, erscheint es

doch unpraktikabel, die sehr komplexen Zusammenhänge, die in der Nutztierzucht möglicherweise zu Leiden der Tiere führen, in einer notwendigerweise abstrahierenden Rechtsverordnung allgemeingültig zu regeln.

Außerdem würde die Form der Rechtsverordnung die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich einschränken. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Wissensbereiche Genetik und Verhaltensforschung als problematisch zu erachten.

Um Zielkonflikte zwischen der modernen Tierzucht und den geltenden hohen Tierschutzstandards zu vermeiden, erscheint es mir derzeit zielführender, wenn die Tierzuchtunternehmen die Belange des Tierschutzes eigenverantwortlich in ihren Zuchtprogrammen berücksichtigen.

In letzter Konsequenz züchten aber die Zuchtunternehmen Tiere, für deren Produkte sie Marktchancen erwarten. Mithin ist es auch an den Verbraucherinnen und Verbraucher, durch ihr Nachfrageverhalten Einfluss auf die Ausrichtung der Züchtung und der Erzeuger zu nehmen.

26. Worin unterscheidet sich die konventionelle von der nichtkonventionellen Putenhaltung, sofern letztere nach den Kriterien der ökologischen Tierhaltung stattfindet?

Grundregel der ökologischen Tierhaltung ist, dass im Hinblick auf einen weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf eine flächenunabhängige Nutztierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet, verboten ist. Ökologische Tiere müssen grundsätzlich in ökologisch wirtschaftenden Betrieben geboren und aufgezogen sein.

In der Fütterung ist es das Ziel der ökologischen Wirtschaftsweise, die Tiere ausschließlich mit ökologischem Futter zu versorgen. Der Einsatz konventioneller Futtermittel läuft schrittweise in wenigen Jahren aus. Auf den in der konventionellen Haltung zugelassenen Einsatz von Aminosäuren als Futtermittelzusatzstoffe zur Eiweißergänzung wird im ökologischen Landbau grundsätzlich verzichtet. Da Mastgeflügel auf die Zufuhr hochwertiger Eiweißfuttermittel angewiesen ist, kann die Futtermittelration in begründeten Ausnahmefällen durch bestimmte Eiweißfuttermittel aus konventioneller Erzeugung ergänzt werden (z. B. Kartoffeleiweiß und Maiskleber), wenn eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischer Erzeugung nicht möglich ist. Bei Geflügel muss in der Tagesration frisches oder getrocknetes Raufutter mit angeboten werden.

Die Verwendung von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung ist verboten. Ebenso ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel nicht zulässig. Im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung dürfen chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika unter Einhaltung strenger Bedingungen nur eingesetzt werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. Im Hinblick auf die Gewinnung von ökologischen Lebensmitteln verdoppelt sich dann die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels im Verhältnis zu der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

In der ökologischen Tierhaltung muss Geflügel mindestens während eines Drittels der Lebenszeit Zugang zu Freigelände (Auslauf) gewährt werden. Die Ausläufe müssen überwiegend Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen (Bäume, Sträucher, entsprechende Unterstände) versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futterstellen haben. Ausreichend Raufutter und Scharmaterial muss

zur Verfügung stehen. Die Haltung in Käfigen ist nicht erlaubt. Der Tierbesatz ist so zu begrenzen, dass 170 kg Stickstoffeintrag je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Jahr nicht überschritten werden.

Die Begrenzung der Besatzdichten in Stallgebäuden soll den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und den art eigenen Verhaltensbedürfnissen Rechnungen tragen. So sieht die EG-Öko-Verordnung eine Begrenzung bei Truthühnern in festen Ställen von 21 kg Lebendgewicht je m² vor und in beweglichen Ställen von 30 kg je m². Je Stall dürfen maximal 2 500 Tiere gehalten werden. Bezüglich der Außenfläche müssen für Truthühner bei Flächenrotation 10 m² je Tier zur Verfügung stehen.

Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

Beim Umgang mit Geflügel ist im ökologischen Landbau das Stutzen der Schnäbel grundsätzlich verboten. Nur im begründeten Einzelfall ist dieses mit Zustimmung der Kontrollbehörde möglich.

27. Hält die Bundesregierung die Haltung von Puten in Beständen von mehreren Zehntausend bis Hunderttausend Tieren aus seuchenhygienischen Gründen für problematisch, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Größe eines Bestandes allein birgt an sich noch keine erhöhte Gefahr eines Seuchenausbruchs in sich. Das Gesamtrisiko eines Betriebes ist aus seuchenhygienischer Sicht zusätzlich von vielen anderen Faktoren abhängig. Hierbei spielt insbesondere die Organisation der Betriebe eine entscheidende Rolle, z. B. Entsorgung der in getrennten Ställen eines oder mehrerer Betriebe anfallenden Gülle in einer gemeinsamen oder einer getrennten Anlage, gemeinsamer Fuhrpark, Abgrenzung zu anderen Betrieben, betriebseigene Kleidung, Belegung nach dem „Rein-Raus-Verfahren“, Art und Weise des Tierzukaufs.

28. Wie viele Puten wurden in den vergangenen zehn Jahren infolge von Tierseuchen wie der Vogelgrippe gekeult (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Tierzahl, Bundesland und Betreiber)?

In den Jahren 2006 und 2008 gab es in Sachsen jeweils einen Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza und in den Jahren 2008 und 2009 in Niedersachsen 29 bzw. 4 Fälle von niedrigpathogener Aviärer Influenza. Die Zahl der dabei jeweils in den betroffenen Beständen getöteten Puten belief sich laut dem Tierseuchennachrichtensystem (TSN) auf 10 187, 24, 352 797 und 64 896.

Aufgrund von Risikoanalysen vorsorglich getötete Tiere werden nicht über das TSN gemeldet.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Bildung von Antibiotikaresistenzen bei Puten vor?

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) untersucht im Rahmen des nationalen Resistenzmonitoring tierpathogener Erreger seit 2004 regelmäßig entsprechend eines vorher festgelegten Stichprobenplanes auch Bakterienisolate von erkrankten Puten bzw. Putenküken. Der Hauptanteil der Isolate, für die Daten zu Resistenzen vorliegen, stammt aus den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass die Stichprobe für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativ

tiv ist. Jedoch lassen sich Tendenzen ablesen. Zu den Ergebnissen im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Frage 32 verwiesen.

30. Welche Grenzwerte existieren für Rückstände von Antibiotika in Putenfleisch?

Gemäß europäischem Tierarzneimittelrecht sind im Rahmen der Zulassung für Tierarzneimittel, die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind, so genannte maximale Rückstandshöchstmengen (Maximum Residue Limits, MRL) festzulegen. Diese werden im Rahmen eines europäisch vorgeschriebenen Verfahrens geprüft und rechtlich festgeschrieben. Sie sind in den Anhängen I u. III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt. Eine entsprechende Liste ist auch auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter der Rubrik „Tierarzneimittel/Zulassung“ zu finden.

Ergänzend dazu sind auf der Internet-Seite der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) unter <http://www.emea.europa.eu/htms/vet/mrls/a.htm> Berichte zu den einzelnen Stoffen als „Summary Report“ bzw. „European Public MRL Assessment Report“ zu finden, in denen die Ergebnisse der Bewertung und die jeweiligen Höchstmengen ausführlich dargestellt und diskutiert werden.

31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die mögliche Bildung von Antibiotikaresistenzen durch den Verzehr von Putenfleisch beim Menschen vor?

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch resistente Erreger mit Lebensmitteln übertragen werden und Erkrankungen beim Menschen verursachen. Es liegen aber keine Untersuchungen vor, die geeignet sind, einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen dem Verzehr von mit einem resistenten Erreger behafteten Putenfleisch und der Erkrankung eines Menschen mit besonderer Schwere bedingt durch die Resistenzen zu bestätigen.

32. Welche resistenten Keime sind in Putenmastbetrieben bzw. in Schlachthöfen festgestellt worden und in welcher Häufigkeit?

Die im Rahmen des Nationalen Resistenzmonitorings des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingesandten Proben stammen von Putenmastbetrieben und nicht von Schlachthöfen. Die Bakterienisolate werden von klinisch erkrankten Tieren gewonnen.

Für *Escherichia coli* wurden hohe Resistenzraten gegenüber Tetracyclin (ca. 75 Prozent der Bakterienstämme), Ampicillin (ca. 60 Prozent), den getesteten Cephalosporinen der ersten Generation (Cephalothin ca. 50 Prozent), sowie Cotrimoxazol (ca. 35 Prozent) gefunden. Gegenüber Enrofloxacin wurden Resistenzraten von ca. 5 Prozent gefunden. Untersucht wurden 194 Isolate von Mastputen. Diese Zahlen stammen aus der Studie 2004/2005 und haben sich in der Studie 2005/2006 in vergleichbarer Höhe wieder gezeigt.

Für *Staphylococcus aureus* wurden Resistenzen gegenüber Tetracyclin (98 Prozent), Penicillin (94 Prozent), Ampicillin (92 Prozent), Erythromycin (68 Prozent) und Enrofloxacin (14 Prozent) bei 63 untersuchten Isolaten gefunden. Diese Daten entstammen der Studie 2005/2006. Für weitere Bakterienstämme wurden nur wenige Isolate eingesandt, so dass eine Aussage zur Resistenzlage nicht möglich ist.

33. Existiert durch die Massentierhaltung und den dadurch vermehrten Antibiotikaeinsatz ein erhöhtes Infektionsrisiko bezüglich antibiotikaresistenter Keime für die Mitarbeiter der Putenmastbetriebe bzw. Schlachthöfe?

Welche Erkenntnisse darüber liegen der Bundesregierung vor?

Das Risiko für eine Besiedelung mit Antibiotika resistenten Bakterien ist für Personen, die unmittelbaren Kontakt zu Tieren haben, die mit solchen Bakterien besiedelt sind, höher als für Menschen, die keinen Kontakt zu Tieren, die mit solchen Bakterien besiedelt sind, haben. Dies gilt grundsätzlich für jede Tierhaltung. Belegt ist dies am Beispiel der Methicillin Resistenten Staphylokokkus Aureus (MRSA) für die Schweinehaltung.

34. Welche konkreten Folgen hat die Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) für die Tierhaltung?

Die Antibiotikaresistenzstrategie für den Bereich der Tierhaltung, Lebensmittelkette und tierärztlichen Tätigkeit soll in Zusammenarbeit zwischen Humanmedizin und Tiermedizin den Antibiotikaeinsatz bei Tieren beeinflussen und das Auftreten und die Verbreitung von Resistenzen bei Bakterien, die Menschen oder Tiere besiedeln, reduzieren. Es wird angestrebt, dass die Strategie von Tierärzten, Landwirten, Tierbesitzern, Wirtschaftsverbänden und zuständigen Behörden anerkannt und „gelebt“ wird. In dieser Strategie und im Umgang mit Antibiotika in der Tierhaltung werden die europaweiten und internationalen/supranationalen Vorgaben reflektiert. Zusammen mit den vorliegenden Antibiotikaleitlinien – die zurzeit in Überarbeitung sind – soll durch einen verantwortungsbewussten Antibiotikaeinsatz im Bereich der Tierhaltung, Lebensmittelkette und tierärztlichen Tätigkeit der gesundheitliche Verbraucherschutz gesichert werden, ohne die Tiergesundheit zu beeinträchtigen. Hierzu ist auch Forschung und Entwicklungsarbeit hinsichtlich einer verbesserten Tierhaltung, Diagnostik und zu Ersatzmaßnahmen für den Antibiotikaeinsatz notwendig.

Mit der Strategie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- eine umfassende Erfassung der Antibiotikaresistenzsituation,
- eine ständige Überwachung der Entwicklung der Antibiotikaresistenzsituation,
- eine wissenschaftlich fundierte Ableitung von Managementmaßnahmen,
- eine verbesserte Information von Tierärzten, Landwirten und Verbrauchern,
- eine breite Akzeptanz und Umsetzung der Managementmaßnahmen in der Tiermedizin und Tierhaltung,
- eine Minimierung des Antibiotikaeinsatzes bei Verbesserung der Prophylaxe und Hygiene zur Verhinderung von Infektionskrankheiten und
- eine Antibiotikaresistenzsituation, die auch in der Zukunft den Erhalt der Wirksamkeit von Antibiotika ermöglicht.

Anlage 1

Deutscher Import von Truthahnfleisch

	2008*	
	Einfuhr Tonnen	Einfuhr 1000 Euro
Truthahnfleisch, ganz, fr., gek., gefr.		
Insgesamt	7.270,4	18.842
EU-Mitgliedstaaten	7.127,9	18.568
davon:		
Frankreich	6.014,5	15.728
Italien	900,6	2.286
Polen	158,2	371
Österreich	32,1	131
Portugal	8,2	19
Niederlande	7,8	17
Ungarn	5,2	14
Belgien	1,3	2
Drittländer	142,5	274
davon:		
Brasilien	142,5	274
Truthahnfleisch, fr., gek., gefr. (Teile, Nebenerzeugnisse)		
Insgesamt	87.196,2	271.101
EU-Mitgliedstaaten	81.562,5	253.488
davon:		
Polen	33.431,4	109.510
Italien	12.390,8	39.209
Österreich	7.080,7	28.007
Niederlande	10.033,6	26.888
Ungarn	7.694,7	23.678
Frankreich	3.390,5	10.351
Portugal	1.983,2	6.803
Verein. Königreich	3.533,5	5.644
Irland	591,8	1.156
Belgien	488,2	970
Spanien	374,6	669
Tschech. Rep.	112,5	401
Dänemark	457,0	202
Drittländer	5.633,7	17.613
davon:		
Brasilien	4.100,0	12.330
Israel	1.128,4	4.131
Chile	361,7	981
Schweiz	43,6	171
Zubereit. v. Truthühnern		
Insgesamt	46.268,6	127.380
EU-Mitgliedstaaten	8.164,0	24.823
darunter ¹⁾ :		
Niederlande	2.629,1	6.987
Frankreich	2.237,7	6.364
Österreich	732,6	2.829
Polen	717,3	2.608
Italien	631,5	2.422
Belgien	261,2	1.099
Drittländer	38.104,6	102.557
darunter ¹⁾ :		
Brasilien	29.758,0	75.378
Chile	6.361,6	19.861
Israel	1.983,9	7.312

*) Vorläufige Angaben.

1) Nur Importe von 1.000 t und mehr.

Quelle: Stat. Bundesamt

Anlage 2

Deutscher Außenhandel mit lebenden Truthähnern

Gliederung	2008*					
	Einfuhr			Ausfuhr		
	Stück	Tonnen	1000 Euro	Stück	Tonnen	1000 Euro
Truthühner, lebend						
Insgesamt	4.096.753	58.413,7	77.107	7.420.724	1.272,7	14.197
<i>davon:</i>						
EU-Mitgliedstaaten	4.008.685	58.408,3	76.423	6.674.684	1.221,0	12.744
Drittländer	88.068	5,4	684	746.040	51,7	1.453
<i>davon:</i>						
Küken, bis 185 g						
Insgesamt	198.280	11,8	1.202	7.095.634	472,3	12.793
<i>davon:</i>						
EU-Mitgliedstaaten	110.212	6,4	518	6.349.594	420,6	11.340
Drittländer	88.068	5,4	684	746.040	51,7	1.453
Andere, über 185 g						
Insgesamt	3.898.473	58.401,9	75.905	325.090	800,4	1.404
<i>davon aus:</i>						
EU-Mitgliedstaaten	3.898.473	58.401,9	75.905	325.090	800,4	1.404

*) Vorläufige Angaben.

Quelle: Stat. Bundesamt

BMELV
Referat 425

3959

Landwirtschaftliche Betriebe mit Truthühnern nach Bestandsgrößenklassen und Ländern ¹⁾
2007

Gebiet	Insgesamt		davon Betriebe mit ...bis...Truthühnern									
	Betriebe	Tiere	1 - 49		50 - 99		100 - 199		200 - 499		500 - 999	
			Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
BW	410	857 524	276	3 404	25	1 525	15	1 849	7	2 205	8	5 180
BY	435	760 986	339	2 804	17	1 085	5	577	4	1 290	4	2 247
BB	81	899 547	48	305	-	-	-	-	-	-	-	-
HE	190	153 960	156	1 824	11	680	8	1 006	.	.	4	2 320
MV	59	401 038	-	-	.	.	-	-
NI	483	5 305 635	143	794	8	1 900	5	3 966
NW	277	1 356 070	125	1 149	12	765	.	.	11	2 861	.	.
RP	71	21 491	61	660	4	237	3	374	-	-	.	.
SL	18	1 067	-	-	-	-	.	.
SN	89	242 374	72	375	-	-	.	.
ST	57	679 013	29	176	-	-	-	-	-	-	-	-
SH	65	62 941	60	284	.	.	-	-	-	-	-	-
TH	49	150 483	38	138	-	-	-	-	-	-	-	-
Stadtst.	5	48	5	48	-	-	-	-	-	-	-	-
D	2 289	10 892 177	1 397	12 287	77	4 763	39	4 856	34	9 351	31	20 803
Gebiet	1000 - 2999		'3000 - 4999		5000 - 9999		10000 - 49999		50 000 - 99 999		100 000 und mehr	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
BW	6	10 300	6	22 065	25	186 271	42	624 725	-	-	-	-
BY	8	13 904	4	14 629	23	165 473	31	558 977	-	-	-	-
BB	3	6 250
HE
MV	6	49 443	18	337 671	-	-	-	-
NI	7	13 911	27	106 370	85	619 205	190	3 713 626
NW	66	1 047 259	-	-	-	-
RP	-	-	-	-	-	-	.	.	-	-	-	-
SL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SN	3	5 396	-	-	.	.	8	221 860	-	-	-	-
ST	-	-	-	-	6	52 437	19	389 100
SH	-	-	-	-	-	-	-	-
TH	8	139 065	-	-	-	-
Stadtst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D	42	78 575	55	216 240	183	1 355 357	414	7 771 189	13	818 143	4	601 613

1) Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMELV (425).

- = nicht vorhanden.
- . = kein Nachweis.

